

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

– Landesverband Sachsen-Anhalt –

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und
anderer Vorschriften**

(Gesetzentwurf vom 19.09.2019)

Der Deutsche Hochschulverband ist die Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland. Dem DHV gehören bundesweit über 31.000 Mitglieder an. Der Landesverband Sachsen-Anhalt nimmt im Folgenden Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-E LSA). Die Stellungnahme umfasst drei Teile; nach einer Zusammenfassung (A.) werden Regelungen des Entwurfs im Einzelnen bewertet (B.) und sodann weiterer Reformbedarf aus Sicht des DHV aufgezeigt (C.).

A. Zusammenfassung

Der DHV sieht einige begrüßenswerte Neuregelungen im Entwurf. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Neuerungen und Verschlinkungen der hochschulischen Verfahren sind grundsätzlich ein wichtiger und notwendiger Schritt im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen gehört ebenso dazu wie die Möglichkeit, dem wissenschaftlichen Nachwuchs durch Vereinfachungen im Berufungsverfahren bessere Perspektiven zu bieten. Begrüßenswert sind darüber hinaus die Möglichkeit eines Ausschreibungsverzichts bei höherwertigem externem Ruf sowie die grundsätzliche Implementierung einer gesetzlichen Grundlage für die Tenure Track-Professur, wobei die Regelung nach Auffassung des DHV im Detail noch deutliche Mängel enthält.

Der DHV unterstützt nachhaltig das Bekenntnis des Gesetzgebers zum Diplom und begrüßt dessen gesetzliche Wiedereinführung. Ebenso zufriedenstellend ist die gesetzliche Ermächtigung der Hochschulen zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch die Prüflinge. Der Gesetzgeber setzt mit dieser Regelung eine seit langem gestellte Forderung des DHV um.

Der DHV hält es darüber hinaus angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senates vom 24.06.2014, 1BvR3217/07, BverfGE 136, 338ff.) zur Hochschulorganisation für folgerichtig, die Regelung des § 67 im Gegensatz zum ersten Entwurf der Landesregierung in Teilen neu zu fassen, sowie einen neuen Paragraphen § 67a HSG-E zu den Aufgaben des Senates einzufügen. Der DHV hatte den ursprünglichen Entwurf als nicht vereinbar mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kritisiert und eine Nachbesserung gefordert. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber dadurch nachgekommen, dass das Mitgliedergruppenverhältnis nunmehr zugunsten der Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angepasst wurde.

Zu kritisieren ist demgegenüber nach Ansicht des DHV die immer wieder zu Tage tretende Überregulierung des Hochschulwesens durch den Gesetzgeber. Der DHV ist der Auffassung, dass eine stärkere gesetzgeberische Zurückhaltung dem Sinn und Zweck des Entwurfes, die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken, dienlich wäre.

Ein erheblicher Kritikpunkt ist nach Ansicht des DHV die durch den Gesetzentwurf nunmehr eingeräumte Möglichkeit der zeitlich befristeten Übertragung des Promotionsrechts auf einzelne Fachbereiche der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Eine solche Entscheidung wird zulasten des gesamten Hochschulsystems in Sachsen-Anhalt wirken. Die Promotion ist eine dem Kern der Universitäten zugeordnete Wissenschaftsangelegenheit. Eine Übertragung auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird nicht zu einer Bereicherung des Wissenschaftssystems führen, sondern zu einer Nivellierung der unterschiedlichen Aufgaben der Hochschularten. Zudem gibt es weder eine ausreichende gesetzliche Grundlage, welche materiellen Voraussetzungen vom Fachbereich erfüllt sein müssen und wer nach welchen Kriterien fachwissenschaftlich über die Forschungsstärke entscheiden soll, noch unter welchen (gesetzlich zu regelnden) Voraussetzungen das Promotionsrecht wieder entzogen werden kann. Unklar ist, was in diesen Fällen mit laufenden Promotionsverfahren passiert.

Nach alledem erscheint diese Regelung insgesamt ausschließlich politisch motiviert, hochschulrechtlich hingegen insuffizient. Dies wird nach Einschätzung des DHV die Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht verbessern. Darüber hinaus dürfte es nicht überraschen, wenn in naher Zukunft auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit dem Argument der Fairness und der höheren Qualifizierung ebenso das Promotionsrecht fordern. Es wäre fatal, sollte über die Einführung des Promotionsrechts für Fachhochschulen die

Qualität an den Universitäten aufgrund eines politischen Kompromisszwangs geopfert werden.

B. Im Einzelnen

1. zu § 5 HSG-E (Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung; Zielvereinbarungen)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Steuerungselemente der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie die Zielvereinbarungen künftig gemeinsam in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Auch wenn zwischen den Instrumenten ein denklogischer Zusammenhang besteht, appelliert der DHV an den Gesetzgeber, dass die Neu- und Zusammenfassung in § 5 Abs. 1 HSG-E nicht dazu führen darf, dass eines der vornehmlichen Ziele des Gesetzentwurfs, die „Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortung sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen“(S. 1 der Begründung), eine leere Worthülse bleibt. Die durch Neufassung der Vorschrift beabsichtigte stärkere Einbindung des Landtages in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie den Abschluss von Zielvereinbarungen konterkariert dieses Ziel.

Durch die Neufassung von § 5 HSG-E wurde § 57 Abs. 1 HSG Sachsen-Anhalt in seiner bisherigen Form obsolet. Im Gegensatz zu § 57 Abs. 1 S. 2 HSG Sachsen-Anhalt, der hinsichtlich des Zusammenwirkens von Ministerium und Hochschule vorsieht: „Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen“, ist die Neufassung von § 5 Abs. 3 S. 2 HSG-E sehr offen formuliert. Hier heißt es: „ Sie bedienen sich hierbei in der Regel Zielvereinbarungen“, ohne dass hierbei auf die Ausnahmen, welche die Regelung offenbar auch im Blick hat, verwiesen wird. Hier sollte noch einmal nachgebessert werden.

2. zu § 7a HSG-E (Akkreditierung)

Der DHV hat sich bereits 2010 in seiner Resolution „Zur Neuordnung der Akkreditierung“ für eine grundlegende Reform des mangelhaften Akkreditierungssystems ausgesprochen (siehe Anlage 1). Auch der vorliegende Gesetzentwurf kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen. § 7a HSG-E enthält weiterhin die Maßgabe, dass die Hochschulen jeden Studiengang sowie seine Änderungen akkreditieren lassen müssen. Der Gesetzgeber erweckt den Eindruck, dass die Universitäten nicht in der Lage seien, studierbare Studiengänge zu entwickeln und deren Qualität zu sichern. Vor dem Hintergrund des durch den Gesetzentwurf angestrebten Autonomiezuwachses der Hochschulen ist das Verhalten des Gesetzgebers widersprüchlich. Der Aufwuchs an Bürokratisierung und ihrer Folgekosten sollte nicht weiter über den Akkreditierungszwang genährt werden, da dies die Flexibilität der Hochschulen (gerade bei neuen Studiengängen) einschränken wird.

3. zu § 9 HSG-E (Lehrangebote, Regelstudienzeiten)

Der DHV begrüßt ausdrücklich das Bekenntnis des Gesetzgebers zum Diplom. Bereits die Praxis hat gezeigt, dass der Diplomabschluss nicht überholt oder gar durch die Einführung von Bachelor und Master ersetzt wurde. An einigen Hochschulen des Landes wurden auch weiterhin Diplomgrade vergeben. Der DHV hält es daher für vollkommen richtig, die Möglichkeit der Verleihung von Diplomgraden wieder auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Allerdings muss der Gesetzgeber auch Konsequenz walten lassen und die Diplomstudiengänge im Rahmen der Zulassung nach § 27 HSG-E erwähnen.

4. zu § 18a HSG-E (Kooperative Promotionsverfahren)

Der DHV hält den Richtungswechsel des Gesetzgebers, den Fachhochschulen ein eigenständiges Promotionsrecht einzuräumen für absolut falsch. Die Promotion ist eine im Kern dem Aufgabenkatalog der Universitäten zugehörige Wissenschaftsangelegenheit; sie dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Forschung kommt jedoch an den Fachhochschulen deutlich weniger Bedeutung zu als an den Universitäten. Der Anwendungsbezug von Forschung und Lehre (§ 3 Abs. 2 HSG LSA) markiert einen der wesentlichen Unterschiede zwischen den Hochschultypen. Ein eigenständiges Promotionsrecht ist bereits vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Aufgaben in Forschung und Lehre nicht vertretbar. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen haben nach der Lehrverpflichtungsverordnung in Sachsen-Anhalt ein doppelt so hohes Lehrdeputat wie Professorinnen und Professoren an den Universitäten. Professorinnen und Professoren an Universitäten haben somit die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich stärker in der Forschung zu engagieren und mithin das erfolgreiche Umfeld als entscheidende Grundlage für die Promotion zu schaffen.

Die an die Verleihung des Promotionsrechts geknüpfte Bedingung, dass eine „Fachrichtung“ an einer Fachhochschule eine „ausreichende Forschungsstärke“ nachzuweisen hat, ist unbestimmt und deshalb nach Ansicht des DHV ungeeignet. Die Bedingung berücksichtigt nicht die individuelle Prüferqualifikation der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Stattdessen wird lediglich auf die institutionelle Voraussetzung abgestellt, was letztlich dazu führen würde, dass Professorinnen und Professoren einer ausreichend forschungsstarken Fachrichtung ungeachtet ihrer persönlichen Qualifikation als Prüfer promotionsberechtigt wären. Unabhängig davon, dass sich der DHV gegen eine Implementierung des Promotionsrechts für

Fachhochschulen ausspricht, hält der DHV den Nachweis einer individuellen Prüferqualifikation von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen für unabdingbar.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, ausreichend forschungsstarken Fachrichtungen an Fachhochschulen das Promotionsrecht zu verleihen, ist darüber hinaus nicht notwendig. Die seitens des Gesetzgebers vorgesehenen kooperativen Promotionsverfahren unter der Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht sind bereits geeignet, exzellente Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zur Promotion zu führen, ohne die unterschiedlichen Hochschultypen in Frage zu stellen.

Die Regelung ist weiterhin auch nicht geeignet, den Wissenschaftsbetrieb und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, sondern wird die gegenteilige Wirkung haben. Es besteht auch das Risiko, dass Promotionsinteressenten der Fachhochschulen an Universitäten geringere Bewerbungschancen haben, da sie auch an den Fachhochschulen promovieren können.

Der DHV hält die weitere Entscheidung des Gesetzgebers, die Einrichtung eines kooperativen Promotionskollegs zur Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen zu ermöglichen, für richtig. Der DHV ist jedoch in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Regelung in § 18a Abs. 2 HSG-E, welche im Gegensatz zur Entwurfsfassung vom 26.02.2019 kein Ermessen bezüglich der Entscheidung über die Einrichtung eines kooperativen Promotionskollegs mehr enthält, über das Ziel hinausschießt. Die Einrichtung sollte, wie dies auch der Entwurf vom 26.02.2019 vorsah, in das Ermessen der Universitäten gestellt werden. Die Anforderung des Gesetzgebers, dass Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften über eine besondere Qualifikation verfügen müssen, um die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu übernehmen, hält

der DHV grundsätzlich für begrüßenswert. Allerdings bleibt nach der Gesetzesformulierung unklar, worin diese „besondere Qualifikation“ bestehen soll.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren die Möglichkeit der Kooptation von Professorinnen und Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften an einen Fachbereich der Universität vor. Mit Blick auf die gleichberechtigte Teilnahme an Promotionsverfahren weist der DHV darauf hin, dass es im Rahmen der Kooptation nicht allein auf das Vorliegen der Mindest-Prüferqualifikation (Promotion des Prüfers/der Prüferin) ankommen darf. Hinzutreten muss ein einschlägiges Forschungsprofil, vor dessen Hintergrund die Mitwirkung am universitären Promotionsverfahren zu rechtfertigen ist.

Der DHV lehnt die Einführung eines Promotionsrechts für Fachhochschulen ab. Er spricht sich auch weiterhin für eine Kooperation zwischen Fachhochschulen und Universitäten im Promotionsverfahren aus (Anlage 2).

5. zu § 12 (Prüfungen) und § 30 (Exmatrikulation)

Der DHV hat sich in den letzten Jahren wiederholt für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Prüflinge dahingehend ausgesprochen, dass sie die Prüfungsleistung eigenständig und ohne fremde Hilfe erbracht haben. Durch die gesetzliche Ermächtigung besteht nun auch die Möglichkeit, strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen, wenn die Versicherung wahrheitswidrig abgegeben wird.

Als konsequent wird vom DHV in diesem Zusammenhang die neugeschaffene Möglichkeit einer Exmatrikulation der Studierenden bei schwerwiegendem Täuschungsversuch gesehen. Diese Möglichkeit sollte bei einer vollendeten Täuschung erst recht bestehen. Wünschenswert wäre gewesen, wenn der Gesetzgeber hier zwischen einem schwerwiegenden Täuschungsversuch und

einer vollendeten Täuschung, die ihrerseits nicht schwerwiegend sein muss, unterschieden hätte. Darüber hinaus ist nicht ohne weiteres zu beantworten, wann ein Täuschungsversuch schwerwiegend ist und somit unter § 30 Abs. 3 S. 3 HSG-E zu subsumieren ist.

6. zu § 35 HSG-E (Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen)

Der DHV begrüßt die nunmehr offener gefasste Formulierung in Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b., dass im Rahmen von Berufungen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften grundsätzlich eine berufliche Praxisphase von drei Jahren nachzuweisen ist, die außerhalb der Hochschule absolviert worden sein muss.

Nach dem neugefassten Abs. 4 werden Kindererziehungs- und Pflegezeiten bei den Einstellungsvoraussetzungen berücksichtigt. Der DHV hält diese Regelung im direkten Zusammenhang mit den Einstellungsvoraussetzungen für missverständlich und unvollkommen. Auch wenn das Motiv des Gesetzgebers, Kindererziehungs- und Pflegezeiten angemessen zu berücksichtigen, unterstützenswert ist, bleibt hier völlig unklar, wie genau die Zeiten berücksichtigt werden sollen. Auch die Begründung zu § 35 HSG-E ist in diesem Punkt nicht dienlich. Jedenfalls wäre nach Auffassung des DHV eine Klarstellung nötig gewesen, wonach Kindererziehungs- und Pflegezeiten in Relation zum gegenwärtigen Karrierestand einschließlich der bisher erbrachten wissenschaftlichen resp. künstlerischen Leistungen zu setzen sind. Beim Nachweis der Berufspraxis nach Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b. stellt sich ebenfalls die Frage, wie Berufspraxis und Kindererziehungs- oder Pflegezeiten zu verrechnen sein können. Auch hier wäre eine Klarstellung nötig.

7. zu § 36 HSG-E (Berufungsverfahren)

a) Freigabe der Professur

Bisher prüfte die Hochschulleitung, ob und wie eine Professur freigegeben wurde. Dem Senat oblag die abschließende Entscheidung. Der Entwurf sieht in Abs. 1 S. 1 nunmehr vor, dass die Hochschulleitung nach vorheriger Stellungnahme des Senates entscheidet. Hinzu kommt, dass die Entscheidung nun dem Ministerium anzuzeigen ist (S. 2), welches nur dann die Freigabe für die Stelle erteilt, wenn diese im Rahmen der Zielvereinbarungen liegt oder mit der staatlichen Hochschulplanung übereinstimmt (S. 3).

Der DHV kritisiert, dass der Senat künftig lediglich im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt sein soll. Durch die geplante Freigabe einer Professur durch das Ministerium wird die Entscheidung über den Umgang mit freigewordenen Stellen aus den Hochschulen heraus verlagert und stimmt im Übrigen nicht mit der Ankündigung des Ministeriums überein, die Mitentscheidungsrechte des Senates in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zu stärken (S. 2 der Einleitung zur Begründung). Der DHV warnt vor einem solchen unmittelbaren ministerialen Durchgriff auf die Struktur der Hochschulen. Das Bekenntnis zur hochschulischen Autonomie wird dadurch ins Gegenteil verkehrt. Bereits in seiner Stellungnahme zur Hochschulstrukturplanung im Jahr 2015 hatte der DHV davor gewarnt, durch solche Top-Down-Entscheidungen die zuletzt positive Entwicklung des Hochschulsystems in Sachsen-Anhalt abzuschwächen und zu konterkarieren.

b) Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen

Positiv zu bewerten ist aus Sicht des DHV die beabsichtigte uneingeschränkte Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen. Wenn die Hochschulautonomie richtigerweise Zielvorgabe ist, dann ist dieser überfällige Schritt, den andere Bundesländer bereits vor Jahren gemacht haben, zwingend.

Berufungsverfahren können zudem deutlich schneller als bisher durchgeführt werden.

c) Ausschreibungsverzicht

Der DHV begrüßt die Neuregelungen des Ausschreibungsverzichts in Abs. 2. Insbesondere die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts zur Abwehr eines höherwertigen Rufs ist dienlich, wissenschaftlich exzellenten Professorinnen und Professoren eine angemessene Perspektive zum Verbleib in Sachsen-Anhalt zu bieten. Auch die Klarstellung, dass die gesetzlich formulierte höherwertige Professur nicht ausschließlich mit einer höheren Besoldungsgruppe einhergeht, sondern auch durch eine wesentlich bessere Ausstattung an Personal oder Sachmitteln begründet werden kann, ist praxisgerecht. Positiv ist auch der Zusatz, dass die Regelung grundsätzlich auch auf Juniorprofessuren Anwendung findet.

Wünschenswert wäre es nach Ansicht des DHV gewesen, eine Klarstellung zum weiteren Verfahren aufzunehmen. Allein durch den Ausschreibungsverzicht wird nicht das Berufungsverfahren an sich (Einholung von Gutachten etc.) entfallen oder angemessen vereinfacht. Dabei gibt es durchaus Konstellationen, in denen eine Vereinfachung des weiteren Verfahrens dienlich wäre, z.B. bei der Rufabwehr und Berufung auf eine gleich- oder höherwertige Professur an derselben Hochschule.

d) Tenure Track-Professur

Bislang enthält das HSG Sachsen-Anhalt keine Rechtsgrundlage für die Tenure Track-Professur. Der DHV begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Normierung der Tenure Track-Professur in Abs. 2 S. 4, ohne die eine Förderung nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen

Nachwuchses vom 16. Juni 2016, leerlaufen würde. Der DHV hat Hinweise für Gesetzgeber und Hochschulen in dem als Anlage 3 beigefügten Eckpunktepapier zusammengefasst.

e) Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten

Der DHV begrüßt die Entscheidung, die Gleichstellungsbeauftragte in Berufungskommissionen nach S. 2 Nr. 6 künftig mit einem Stimmrecht auszustatten und betont die Wichtigkeit des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags der Hochschulen aus § 3 Abs. 5 HSG Sachsen-Anhalt. Gleichzeitig weist der DHV darauf hin, dass in Berufungsverfahren die fachwissenschaftliche Beurteilung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber oberste Priorität haben muss. Diese Beurteilung kann zuverlässig nur durch die der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren erfolgen, welche deshalb stets über die Stimmenmehrheit verfügen müssen. Die Bewertung der Gleichstellungsbeauftragten hingegen kann und darf sich ausschließlich auf Gleichstellungsaspekte beziehen.

8. zu § 38 HSG-E (Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen)

Der DHV hält die Einführung einer Seniorprofessur nach § 38 Abs. 5 HSG-E zur übergangsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst für praxisrelevant und sinnvoll. Der DHV begrüßt insbesondere die Möglichkeit, die Seniorprofessur zu vergüten. Die gewährte Vergütung sollte pensionsunschädlich sein. Der Gesetzgeber sollte entsprechende Ausnahmen von der Anrechnung auf die Pensionen im Landesbeamtenversorgungsgesetz vorsehen, wie dies auch bereits in anderen Ländern der Fall ist.

9. zu § 66 (Grundsätze der Organisation)

Der DHV plädiert dafür, die Leistung der Hochschulverwaltung kontinuierlich zu evaluieren. Was für Studierende und Dozierende selbstverständlich ist, nämlich eine fortlaufende Leistungsbewertung, sollte auch für die Hochschulverwaltung gelten. Dieser Ansatz sollte unter Wahrung der Hochschulautonomie verbreitert werden. Der DHV unterbreitet folgenden Gesetzesvorschlag: *„Die Leistungen der Hochschulverwaltung werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin beschließt das Rektorat über Verfahren und Grundsätze der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.“*

10. zu § 67 HSG-E (Senat)

Der DHV nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber wesentliche Änderungen bei der Zusammensetzung des Senates im Gegensatz zur ersten Entwurfsfassung vom 26.02.2019 vorgenommen hat. Berücksichtigt wurden dabei nunmehr auch die bereits vom DHV in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf geäußerten Bedenken hinsichtlich der Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der DHV begrüßt das Bekenntnis des Gesetzgebers zur verfassungsrechtlich gebotenen Hochschullehrermehrheit. Er befürwortet ausdrücklich die Anpassung des Mitgliedergruppenverhältnisses zugunsten der Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Darüber hinaus nimmt der DHV zustimmend zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Aufgabenkataloges des Senates ebenfalls nachgebessert hat und mit § 67a HSG-E nunmehr eine eigenständige Regelung in das Hochschulgesetz aufnehmen wird. Der DHV bekräftigt nochmals seine in der Stellungnahme zum ersten Entwurf des HSG-E vom 26.02.2019 getätigten Forderungen zur

Notwendigkeit einer ausschlaggebenden Beteiligung eines (ordnungsgemäß zusammengesetzten) Senates an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen.

C. Reformbedarf aus Sicht des DHV / Vorschläge

1. zu § 36 Abs. 12 HSG-E (hier: Erstattungspflicht bei vorzeitigem Ausscheiden)

Der DHV regt an, die in § 36 Abs. 12 S. 3, 4 HSG-E geregelte Erstattungspflicht ersatzlos zu streichen. Eine Regelung, wonach die zugesagten Mittel im Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule qua Vereinbarung zu erstatten sind, ist nicht praktikabel und nach Ansicht des DHV rechtswidrig. Der DHV erkennt an, dass ein vorzeitiges Ausscheiden von Professoren und Professorinnen für die Hochschulen besonders ärgerlich ist und kann den Wunsch nachvollziehen, prohibitiv mit einer Erstattungspflicht drohen zu können. Von der Erstattungspflicht sollte jedoch aus mehreren Gründen abgesehen werden. Zum einen sind auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Zeit von der Regelung erfasst. Gerade diesem Personenkreis muss jedoch die unbeschränkte Wechseloption auf eine unbefristete Professur an einer anderen Hochschule erhalten bleiben. Die Vorschrift des § 36 Abs. 12 S. 3, 4 HSG-E ist geeignet, einen Wechsel für diesen Personenkreis aus finanziellen Motiven zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern. Zum anderen werden im Rahmen der Ausstattung oftmals hohe Summen veranschlagt (z.B. für Geräte oder technische Ausstattung), deren Ersatz durch Professoren und Professorinnen unmöglich ist.

2. zu § 36 HSG-E (Verbot „grauer Vorverhandlungen“ bei Berufungsverfahren)

Im Rahmen eines fairen und gleichfalls transparenten Berufungsverfahrens sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass an den Hochschulstandorten in Sachsen-Anhalt keine sog. „grauen Vorverhandlungen“ geführt werden. Hierbei

führen die Hochschulen Vorgespräche zu Gehalts- oder Ausstattungsangelegenheiten mit dem oder den Listenplatzierten bereits vor offizieller Ruferteilung und ziehen so die eigentlichen Berufungsverhandlungen zur Ermittlung der Gewinnbarkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor. Dies dient weder der Glaubwürdigkeit des eigentlichen Berufungsverfahrens noch einem respektvollen und gleichberechtigten Umgang der verhandelnden Parteien. Nach Auffassung des DHV ist einer solchen Vorgehensweise seitens des Gesetzgebers unbedingt entgegenzutreten. Der DHV schlägt vor, in § 36 Abs. 8 HSG-E einen Satz 3 einzufügen mit folgendem Wortlaut: *„Vor der Erteilung eines Rufes dürfen keine Verhandlungen über die Besoldung und die Ausstattung der Professur geführt werden.“*

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Sabel
DHV-Landesverbandsvorsitzender Sachsen-Anhalt

Dr. iur. Sandra Schlüter
DHV-Landesgeschäftsführerin Sachsen-Anhalt

10.10.2019